



Fallstudie Asbest

KREBSERREGER ASBEST

Asbest, ein Sammelname für eine Gruppe faserartiger Silikate, die vor allem aus Kanada, Russland, und Südafrika kommen, wird wegen seiner vielseitigen Eigenschaften in weitem Umfang verwendet. Asbest ist nämlich nicht nur isolierend, sondern auch beständig gegen Hitze und Chemikalien, insbesondere gegen Säuren.

In vielen Betrieben wird Asbest seit Jahrzehnten verarbeitet, ohne dass die Arbeiter auf die damit verbundenen Gesundheitsrisiken aufmerksam gemacht worden sind. Besonders bei Umbauarbeiten oder Reparaturarbeiten werden aber grosse Mengen von Asbeststaub freigesetzt, welcher besonders gesundheitsschädlich ist.

1) Worin bestehen nun die Gesundheitsrisiken bei Arbeiten mit Asbest, besonders wenn nicht die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden?

Asbeststaub, wie er z.B. bei Abbrucharbeiten, oder beim Zuschneiden von Asbestplatten freigesetzt wird, wächst als Fremdkörper in das Lungengewebe ein. (*) Dadurch wird dieses im Bindegewebe umstrukturiert und verliert zunehmend seine Fähigkeit zur Sauerstoffzufuhr. Diese Fremdkörper werden nicht mehr abgebaut: sie verbleiben in der Lunge. Die Einatmung von Asbeststaub kann bekanntlich unter anderem zur Staublungenerkrankung Asbestose führen. Unabhängig davon kann sich eine zumeist tödlich verlaufende Form von Lungenkrebs (Mesotheliom) entwickeln. Es kann allerdings 5 bis 10 Jahre dauern, bis man etwas von dieser Krankheit merkt. Bei Arbeiten mit Asbest ist die

Krebsanfälligkeit 12 bis 15mal grösser als im Normalfall. Seltener kommt es auch zu Rippenfellkrebs, der oft erst 20 bis 40 Jahre nach dem Kontakt mit Asbest auftritt.

Das Risiko für eine Erkrankung steigt zwar mit der Regelmässigkeit des Kontaktes mit Asbest, aber auch Kurzzeitkontakte können bereits zu Krebserkrankungen führen. Der feine Asbeststaub hat eine sehr geringe Fallgeschwindigkeit, wirbelt bei jedem Luftzug wieder auf, und jeder in diesem Bereich Arbeitende ist gefährdet.

2) Welche gesetzlichen Schutzmassnahmen gibt es nun hier in Luxemburg, um bei diesen gefährlichen Arbeiten die Beschäftigten abzusichern?

Keine! Somit ist diese Frage schnell und deutlich beantwortet. Dementgegen haben all unsere Nachbarländer bereits in den Jahren 1977 - 1978 Bestimmungen festgelegt, in welchen eine gewisse Konzentration von Asbest in der Betriebsatmosphäre nicht überschritten werden darf. In all diesen Verfügungen wird vorgeschrieben, dass die Menge Asbeststaub in der Luft eines Arbeitsraumes in keinem Fall mehr als 2 Fasern pro cm^3 (**) betragen darf, wenn es sich um den Asbest der blauen Sorte (crocidolite) handelt. Definiert wird hierbei die "Faser" mit minimal 5 μm Länge und maximal 3 μm Durchmesser. Desweiteren findet man in diesen Texten ganz genaue Anweisungen über die Arbeiten im Asbeststaub in Bezug auf Schutzkleidung, Atmungsgeräte usw...

3) Rationalität im Einzelunternehmen und globale Irrationalität.

Ist es nun reine Nachlässigkeit, Schlamperei oder eine politische Frage, weshalb es keine solchen Schutzbestimmungen hier in Luxemburg gibt?

Meiner Ansicht nach ist es beides, aber vor allem eine politische Frage.

Weshalb das so ist, will ich versuchen in folgenden Ausführungen aufzuzeichnen. Nicht nur in der Asbest-Frage, sondern generell sind Schutzbestimmungen, wenn sie wirksam sein sollen, für den Arbeitgeber mit hohem finanziellem Aufwand verbunden. Da diese dem Unternehmen keinen Profit einbringen, ist es betriebswirtschaftlich nicht rational, solche Investitionen zu tätigen. Vergessen wird dabei von der Unternehmenseite, dass die Rationalität im Einzelunternehmen Hand in Hand geht mit einer globalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Irrationalität.

Rational ist alles, was den Profit des Einzelunternehmens vermehrt, und ihm ermöglicht seine wirtschaftlichen Mittel so einzusetzen, dass die Kosten und die globalen Ergebnisse vorausgerechnet werden können. "Global" heisst hier nur im Interesse des Einzelunternehmens, die Produkte gegen Profit absetzen zu können, und das aber ist nur teilweise eine wirtschaftliche Rationalität.

Der Grund dafür ist, dass jedes Unternehmen, das Kosten verringern will, um den höchstmöglichen Profit zu erzielen, dies nur tun kann, indem es seine Kosten-Nutzen-Rechnung mit dem Masstab des Geldes misst und daran vergleicht. Alles, was keinen Geldwert hat oder kein Geld einbringt, ist deshalb aus dieser Kosten-Nutzen-Rechnung ausgeschlossen. Darum sind alle unproduktiven Güter, die aber für den Menschen durchaus Werte darstellen nicht in dieser Rechnung enthalten: Luft, Wasser, Landschaften und humane Arbeitsplätze, all das hat "keinen Preis". Darum wird es nicht als Kosten geführt. Auch über was "produktiv" und "unproduktiv" ist, wird ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt des Profits entschieden, das aber liegt in der Logik dieses Wirtschaftssystems.

Wer aber bezahlt die gesellschaftlichen Kosten für die vom Einzelunternehmen verursachten Schäden? Sie werden "sozialisiert". Die Gesellschaft trägt die Kosten für die durch Arbeitshetze verursachten Krankheiten, für die Frühinvalidität, für die Folgen schlechter Arbeits- und Lebensbedingungen, für die Umweltzerstörung, für die Verschmutzung von Luft und Wasser.

Darum ist es vom Standpunkt des einzelnen Unternehmers durchaus rational, Entscheidungen zu treffen, die eine erhöhte Verschwendung kostenloser Güter und menschlicher Werte, sowie sozialer Kosten mit sich bringen. Von einem globalen gesellschaftlichen Standpunkt aus, ist es natürlich irrational.

Ich bin der Ansicht, dass auch bei der Diskussion über ein konkretes Problem, hier dem Asbeststaub, dies immer in einem gesamtgesellschaftlichen Rahmen geschehen soll, um auf die Zusammenhänge zwischen Ökologie und Ökonomie aufmerksam zu machen, deshalb die obigen Erläuterungen.

Ein praktisches Beispiel.

Nun aber zurück zur Praxis. Anfang dieses Jahres wird in der C.F.L. Werkstätte Luxemburg eine Asbestisolation durch ein neues Isolationsmaterial ersetzt.

Als vor anderthalb Jahren bekannt wurde, dass diese Arbeiten durchgeführt werden müssten, bedeutete das für die Gewerkschaft und die zuständigen Personalvertreter erhöhte Wachsamkeit. Während dieser Zeit wurden auf Grund einer Initiative der

Es gibt Ersatzstoffe für Asbest:

Asbestprodukte	anwendungsreif und im Handel verfügbar
Asbestzement mit Witterungseinflüssen <ul style="list-style-type: none"> • Wellplatten • Dachplatten • Fassadenplatten • Rohre 	Bedingt einsetzbar: <ul style="list-style-type: none"> • Glasfaserverstärkte Kunststoffe • Platten aus Blech und Aluminium • Guß-, Stahl-, und Kunststoffrohre
Asbestzement zum Innenausbau <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutzplatten für Wände, Decker, Konstruktionsverkleidungen u. a. • Wärme- und Schalldämmplatten 	<ul style="list-style-type: none"> • Nichttextile Glasfasern zementgebunden, hoch oder niedrig verdichtet • Blähton mit Vermiculit- od. Perlitzusätzen; ton-, zement- od. gipsgebund. • Nichttextile Glasfasern zement- od. tongebunden, -PU-Platten
Bremsbeläge für Kfz-Scheibenbremsen	«Semimetallbeläge», Mischungen u. a. aus Metallfasern, -pulver, Zellulosefasern, Silico-Aluminiumfasern, Steinwolle in Kunstharz gebunden für die Typen Polo, Derby, Golf, Jetta, Passat
Asbestpappe zur Wärmeisolation in elektrischen Geräten und Heizungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Keramik-Vlies • Gesteinswolle tongebunden (Kaolin) mit Kieselsäuregel (Weichfaserplatten) • Gesteinswolle zement- oder latexgebunden • Vliese aus nichttextilen Glaswollen
Filter für <ul style="list-style-type: none"> • Raumluft • industrielle Abgase 	Vliese, Nadelfilze, Gewebe und Papiere mit <ul style="list-style-type: none"> • organischen Fasern • textilen und nichttextilen Mineralfasern • Metallfasern mit 98% Siliziumdioxid USW.

in: Gesundheitsgefahren bei der Arbeit (rororo 4942)

Personalvertreter verschiedene chemische und mikroskopische Untersuchungen durchgeführt. Es wurden Firmen angeschrieben, um die notwendigen Atemschutzgeräte und die richtige Kleidung zu bekommen. Die Verwaltung, die Ingenieure und der zuständige Dienstchef standen den Forderungen der Gewerkschaft anfangs eher skeptisch gegenüber. Als die Ergebnisse der Untersuchungen jedoch vorlagen und die Gefahr offensichtlich war, zeigten sie sich durchaus kooperativ.

In diesem Fall ist es der Gewerkschaft, in Zusammenarbeit mit dem C.F.L.-Sicherheitsdienst und der Verwaltung gelungen, das Problem in einer ersten Phase zumindest ansatzweise in den Griff zu bekommen. Es bleibt allerdings noch abzuwarten, ob die getroffenen Massnahmen den Anforderungen, die an das Personal gestellt werden, gerecht werden oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir als Gewerkschaft dafür sorgen, dass die Schutzmassnahmen ausgebaut werden.

Als Fazit kann man sagen, dass es technische Möglichkeiten gibt, die Arbeitnehmer gegen die Gefahren von Asbeststaub zu schützen, wenn beim Arbeitgeber die nötige Flexibilität vorhanden ist und die finanziellen Mittel zur Verfügung ge-

stellt werden. Nichtsdestoweniger muss es in Zukunft die Pflicht der Gewerkschaft sein, die Regierung aufzufordern, endlich auch hier in Luxemburg die gesetzlichen Rahmenbestimmungen zu schaffen, um den Arbeitnehmern eine rechtliche Grundlage für eventuelle Proteste zu schaffen.

Marc Zanussi
Personalvertreter(FNCTTFEL)

- * Die rein medizinischen Informationen stammen aus der Broschüre "Kooperation", Belastung und Gesundheitsfragen am Arbeitsplatz. Universität und Arbeiterkammer Bremen.
- ** Die technischen Informationen über die Definition einer "Faser" stammen aus der Zeitung "sicher ist sicher Nr. 2/1978" Kapitel, Arbeitsschutz International, und sind identisch mit den Bestimmungen des belgischen arrêté royal vom 15.12.1978.